

[Abwägung Verschulden – Gefährdungshaftung]

Im Ergebnis stehen einander daher die Verschuldenshaftung des Bekl und – wegen des Misslingens des Entlastungsbeweises nach § 9 EKHG – die Gefährdungshaftung des Kl gegenüber. Letztere muss sich der Kl auch in Bezug auf seinen eigenen Schaden anrechnen lassen (RIS-Justiz RS0027224). Bei Abwägen der Zurechnungselemente ist angesichts des schwerwiegen-

den Fehlverhaltens des Bekl eine Schadensteilung von 3:1 zu dessen Lasten angebracht (vgl 2 Ob 31/87 ZVR 1988/65 = RIS-Justiz RS0027073 [T 3]). Die Klageforderung besteht daher mit $\frac{3}{4}$ des Schadens des Kl zu Recht (€ 4.775,52), die Gegenforderung mit $\frac{1}{4}$ des Schadens des Bekl (€ 2.097,63). Dem Begehren ist daher mit € 2.677,90 stattzugeben; das Mehrbegehren ist abzuweisen.

ZVR 2018/62

§ 1320 ABGB

OGH 25. 5. 2016,
2 Ob 70/16g
(LG Wiener
Neustadt
22. 1. 2016,
18 R 103/15y;
BG Mödling
17. 8. 2016,
3 C 565/14f)

→ Haftungs Voraussetzungen für Pferdehalter in Straßennähe**§ 1320 ABGB**

Da Pferde Fluchttiere sind, führt ein auch unvorhergesehenes Ausbrechen eines solchen auch dann zur Haftung dessen Halters, selbst wenn er das Pferd am Halfter geführt hat, der beim Ausbrechen gerissen ist. Kommt es hierbei zu einem Unfall auf einer Straße, die nur von Anrainern befahren werden darf, trifft den Lenker eines Mopeds, der kein

Anrainer ist, kein Mitverschulden, wenn die Beschränkung der Benutzung auf Anrainer nur dazu dient, das Verkehrsaufkommen auf dieser Straße zu begrenzen, sodass es mangels Verwirklichung von durch die Missachtung des Fahrverbots ausgelösten Gefahren, die das beschränkte Fahrverbot verhindern sollte, am Rechtswidrigkeitszusammenhang fehlt.

Sachverhalt:**[Das schadenstiftende Pferd]**

Die Bekl hatte 2004 die damals vierjährige Haflingerstute Arabella gekauft, die sie seither im Offenstall auf einem von ihr gepachteten Areal mit Viereck und Koppel hält. Die Bekl hat Reiterpass, Reiternadel und die Lizenz für Dressur- und Sprungturniere und bildete Arabella aus. Sie nahm mit ihr an zahlreichen Turnieren und Messen teil und ritt regelmäßig mit ihr vier- bis fünfmal in der Woche jeweils ein bis eineinhalb Stunden. Das Pferd zeigte keine Untugenden und verhielt sich auch bei Trubel ruhig und unproblematisch.

eingezäunten Wiese auf. Sie hatte Arabella nach dem Reiten im Viereck mit Halfter und Führstrick dorthin zum Grasens führen, was sie regelmäßig machte. Sie stand den Führstrick haltend etwa 1,2 m von Arabella entfernt, als sich Arabella erschreckte. Es kann nicht festgestellt werden, was zum Erschrecken geführt hatte. Das den Pferden als Fluchttieren eigene instinktive Verhalten ließ Arabella ausbrechen und Richtung Stall und damit Richtung H-Weg weglaufen. Ein Zurückhalten eines durchgehenden Pferdes ist nicht möglich, egal ob das Pferd mit Halfter und Führstrick oder mit Zaumzeug geführt wird.

Aufgrund des unberechenbaren Verhaltens von Pferden als Fluchttieren haftet der Halter auch dann, wenn sich das Tier bisher immer ruhig und unproblematisch verhielt.

[Örtliche Verhältnisse am Unfallort]

Der H-Weg verläuft im unmittelbaren Nahbereich des Unfallorts weitgehend geradlinig und ist zwischen 3,4 und 3,6 m breit. Rechter Hand aus Sicht des Kl befindet sich eine völlig sichtabdeckende Hecke, hinter der ein nicht eingezäuntes Wiesengelände angrenzt. Linker Hand aus Sicht des Kl sind Gatterbereiche einschl Nutzgebäude für Pferde, so auch das von der Bekl gepachtete Areal, auf dem das Stallgebäude auf Höhe des Endes der vis-à-vis gelegenen sichtabdeckenden Hecke beginnt und an den H-Weg grenzt. Für den H-Weg gilt ein ausgeschildertes Fahrverbot für Pkw und einspurige Motorfahrzeuge, von dem Anrainer ausgenommen sind. Er erschließt landwirtschaftlich genutztes Gebiet, wird aber häufig von Kfz-Lenkern genutzt, sodass Arabella mit Motorgeräusch vertraut war.

[Reaktionsverhalten des Kl und Unfallfolgen]

Als Arabella etwa am Ende der aus Sicht des näherkommenden Kl re gelegenen Buschreihe auftauchte und erstmals für den Kl wahrnehmbar war, leitete er prompt aus der fahrbahnmittigen Fahrlinie aus etwa 30 km/h eine Bremsung und ein Ausweichmanöver nach li ein, konnte aber die Kollision nicht verhindern. Da dem Kl nur eine Abwehrzeit von etwa einer Sekunde zur Verfügung stand, was der Vorbremsdauer entspricht, hatte eine allenfalls schlecht funktionierende Bremse am Klagsfahrzeug keinen Einfluss auf das Geschehen. Um aus 30 km/h anhalten zu können, wären rund zwei Sekunden notwendig gewesen. Durch die Kollision stürzte der Kl und wurde verletzt. Das Motorrad wurde beschädigt.

[Unfallhergang]

Der Kl war am 6. 9. 2013 gegen 10.15 Uhr mit der Vespa P200E zu einer im Nahbereich des H-Wegs aufgestellten Fasanschütte unterwegs, die er als Pächter der Jagdgenossenschaft G befüllen wollte. Von dort wollte er zu Weingärten weiterfahren, die über den H-Weg erreicht werden und von ihm gepachtet sind, um diese zu kontrollieren.

Die Bekl hielt sich mit dem Pferd in einer Entfernung von 50 bis 60 m rechts vom H-Weg auf der nicht

[Kenntnisstand und Anforderungen an die Halterin]

Wenn der Bekl auch bewusst war, dass man einem Tier nicht absolut vertrauen kann und Arabella im Fall des Ausbrechens von der ggst Wiese Richtung Stall und damit über die Straße laufen würde, rechnete sie nicht mit einem solchen Geschehen, da Derartiges bis zum ggst Unfall mit Arabella noch nie passiert war und es auch keine sonstigen Vorfälle, insb durch Erschrecken verursachte, mit Arabella gegeben hatte. Das Ausbrechen eines Pferdes kann niemals ausgeschlossen werden, was jedem im Umgang mit Pferden Vertrauten bekannt ist.

[Entscheidungen der Vorinstanzen]

Der Kl begehrt € 12.533,14 wegen des entstandenen Personen- und Sachschadens.

Das ErstG sprach mit ZwischenU aus, dass das Klagebegehren dem Grunde nach zu Recht bestehe.

Das BerG wies das Klagebegehren ab.

Der OGH stellte in Stattgebung der Rev des Kl das ErstU wieder her.

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev ist zulässig, weil das BerG von der einschlägigen oberstgerichtl Rsp abgewichen ist; sie ist auch berechtigt.

[...]

[Gesetzeslage und Rsp zum allg Sorgfaltsmaßstab des Tierhalters]

§ 1320 ABGB lautet: „[...] Derjenige, der das Tier hält, ist verantwortlich, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hatte.“

Rsp: Es sind die Interessen abzuwägen: Stellt ein Tier eine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit von Menschen, des anerkannt höchsten Guts, dar, so muss die geforderte Verwahrung des Tiers durch Einzäunen, Anketten, Anlegen eines Maulkorbs oder Führen an der Leine als eine durchaus zumutbare und keine gravierenden Interessen beeinträchtigende Maßnahme anerkannt werden, die jedenfalls in keinem Verhältnis zu der andernfalls bestehenden Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit von Menschen steht (RIS-Justiz RS0030081). Das Erfordernis einer ordnungsgemäßen Verwahrung darf nicht überspannt werden. Es kann vom Tierhalter nicht eine Verwahrung von idR gutmütigen und ungefährlichen Haustieren verlangt werden, die jede nur denkbare Beschädigung mit Sicherheit ausschließt, sondern es müssen jene Vorkehrungen als genügend angesehen werden, die vom Tierhalter unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des Tiers billigerweise erwartet werden können (RIS-Justiz RS0030365). Der Tierhalter hat bei der Verwahrung und Beaufsichtigung des Tiers die objektiv erforderliche Sorgfalt einzuhalten. Er hat daher zu beweisen, dass er sich nicht rechtswidrig verhielt; misslingt ihm dieser Beweis, haftet er für sein rechtswidriges, wenn auch schuldloses Verhalten (RIS-Justiz RS0105089). Der Gesetzgeber hat in § 1320 ABGB keine (volle) Gefährdungshaftung normiert. Die besondere Tiergefahr wird dadurch berücksichtigt, dass nicht auf das subjektive Verschulden des Halters, sondern auf die objektiv gebotene Sorgfalt abgestellt wird (RIS-Justiz RS0030291 [T 13]; Danzl in KBB⁴ § 1320 Rz 4).

[Sorgfaltsmaßstab speziell beim Halten von Pferden; bisherige Judikatur]

Auszugehen ist von den Feststellungen, dass Pferde Fluchttiere sind, bei denen ein Ausbrechen niemals ausgeschlossen werden kann, was jedem im Umgang mit Pferden Vertrauten bekannt ist. Ein Zurückhalten eines durchgehenden Pferdes ist nicht möglich, egal ob das Pferd mit Halfter und Führstrick oder mit Zaumzeug geführt wird.

[50 cm hoher elektrischer Weidezaun]

In der E 2 Ob 15/82 ZVR 1984/123 = RZ 1984/14 = RIS-Justiz RS0030365 (T 7; T 8) gab es bei der Pferdekoppel einen elektrischen Weidezaun in einer Höhe von 50 cm. Dahinter befand sich eine Pappelreihe, an der in einer Höhe von 1 m bis 1,2 m Stangen angenagelt waren. Bereits vor dem Unfall waren die Pferde mehrmals ausgebrochen. Obwohl Halter von Warmblutpferden stets mit der Unberechenbarkeit des Verhaltens dieser Tiere rechnen müssen, da sie als ausgesprochene Fluchttiere bekannt sind, verstärkte der Bekl den Zaun nach den Ausbrüchen der Pferde nicht. Als wieder einmal Pferde ausgebrochen waren, stürzte der mit einer Geschwindigkeit von ca 40 km/h herannahende Lenker eines Mopeds beim Versuch, einem ausgebrochenen, wegen einer sichtbehindernden Hecke plötzlich auftauchenden Pferd auszuweichen. Der Mopedlenker hatte prompt reagiert und somit den Sturz nicht verhindern können. Der OGH bejahte die Haftung des Pferdehalters, weil er gewusst habe, dass die getroffenen Vorkehrungen ein Entweichen der Pferde nicht verhindern könnten. Als Pferdezüchter müssten ihm aber auch die besonderen Eigenschaften der Warmblutpferde (unberechenbares Verhalten als Fluchttiere) bekannt sein, sodass selbst eine Gewöhnung an den Zaun deren Entweichen weiterhin leicht vorhersehbar erscheinen habe lassen.

[90 cm hoher elektrischer Weidezaun]

In der E 2 Ob 11/85 SZ 58/56 waren die vom Bekl gehaltenen Pferde während der Nacht von einer ca 1.000 m von der Unfallstelle entfernten Weidefläche, die durch einen in der Höhe von 90 bis 95 cm angebrachten elektrischen Weidezaun gesichert war, ausgebrochen. Der OGH bejahte die Haftung und führte aus: „Der OGH hat zwar seit seiner E 2 Ob 211/72 v 23. 11. 1972 = ZVR 1974/65 daran festgehalten (ZVR 1974/18; 1977/296; 1979/100; 1979/130; SZ 52/86), dass die Umzäunung einer Weidefläche mittels eines Elektrozauns bei Rindern eine hinlängliche Verwahrung iSd § 1320 ABGB darstellt, sofern diese den Elektrozaun respektieren (ZVR 1980/158). Im Hinblick auf die furchtsame und leicht erregbare Natur von Pferden als Lauf- und Fluchttieren, die nach den Feststellungen schon bei geringfügigen Anlässen panikartige Fluchtreaktionen setzen, während welcher die sonst für sie in einem Elektrozaun gelegene psychische Schranke zwangsläufig unwirksam wird, liegt bei Pferden eine wesentlich größere Gefahr des Ausbrechens aus einer derartigen Umzäunung vor als bei Rindern. Hinsichtlich Tieren aber, von denen bekannt ist, dass sie nicht bloß ganz ausnahmsweise, sondern sehr leicht Reaktionen setzen, bei welchen ein Elektrozaun überhaupt kein Hindernis darstellt, kann mit einem solchen Zaun zwangsläufig nicht das Auslangen gefunden werden. [...]

Die durch auf die Straße laufende Pferde in hohem Grad gefährdeten Teilnehmer am Straßenverkehr müssen iSd in RZ 1984/14 veröff Entscheidung des erkennenden Senats keineswegs einen um des finanziellen Vorteils des Pferdehalters willen verminderten Schutz in Kauf nehmen. Schließlich kommt auch der Entfernung des gegenständlichen Weideplatzes von 800 bis

1000 m zu den mehreren Hauptverkehrsstraßen bzw zur Eisenbahnlinie keine entscheidende Bedeutung zu, zumal aufgeschrecktes Vieh erfahrungsgemäß auch solche Strecken ohne weiteres zurücklegen kann (VersR 1976, 1087) [...].“ (Vgl auch RIS-Justiz RS0030100 [T 1]: Ein 80 cm hoher elektrischer Weidezaun, der unmittelbar an einen von der Öffentlichkeit benützten Weg grenzt, ist unzureichend.)

[1,2 m hoher Stacheldrahtzaun mit verschließbarem Holzgatter]

In der E 2 Ob 19/93 ZVR 1993/162 war die Weide durch einen rund 1,2 m hohen Stacheldrahtzaun samt Absperrung mit einem 1,8 m hohen, mit einer einhängbaren Kette verschließbaren Holzgatter eingezäunt. Der Forstweg im Bereich der Weide wurde häufig von Wanderern begangen und hin und wieder auch von Motorradfahrern befahren. Der kl Motorradfahrer stürzte beim Versuch, Pferden auszuweichen.

Der OGH führte aus, der bekl Tierhalter habe gewusst, dass seine Weide häufig von Wanderern begangen und hin und wieder auch von Motorradfahrern befahren werde. Auch wenn dies bis jetzt noch nie geschehen sei, habe er damit rechnen müssen, dass unachtsame Personen das Gatter nicht wieder schließen würden. Gerade bei einer Benützung der Weide durch Motorradfahrer habe befürchtet werden müssen, dass diese während der Zeit, da sie auf der Weide fahren, das Gatter offen lassen würden, um nicht zum Schließen des Gatters absteigen zu müssen. Bei offenem Gatter habe weiters aber auch damit gerechnet werden müssen, dass die Pferde die Weide verlassen würden; schließlich handle es sich bei Pferden um Lauftiere. Eine Entfernung von 1,5 km (zur nächsten öff Straße) bzw von 4 km (zur Unfallstelle) stelle für derartige Tiere kein unüberwindliches Hindernis dar. Der Bekl hätte daher trotz der relativ großen Entfernung zur nächsten öff Straße dafür sorgen müssen, dass die Tiere nicht entkommen können. Dem Argument der damit verbundenen Kosten sei entgegenzuhalten, dass die durch auf die Straße laufenden Pferde in hohem Grad gefährdeten Teilnehmer am Straßenverkehr keineswegs einen um des finanziellen Vorteils des Pferdehalters willen verminderten Schutz in Kauf nehmen müssen (vgl auch RIS-Justiz RS0030418: In der Nähe einer stark befahrenen Straße kann das Abschließen von Weidetoren erforderlich sein; ähnlich RIS-Justiz RS0030107).

[Herrenloses Pferd aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigung des Halters]

In den Fällen 2 Ob 46/01 f und 2 Ob 211/09 g ZVR 2010/149 (*Schwarzenegger*) trat beim Halter eines Pferdes eine plötzliche unvorhergesehene gesundheitliche Beeinträchtigung bzw eine Bewusstlosigkeit ein, wodurch das jeweils herrenlose Pferd einen Unfall verursachte. Der OGH bejahte in beiden Entscheidungen die Haftung des Pferdehalters gem § 1320 ABGB, weil der gesundheitsbedingte Verlust der Herrschaft über das Pferdegespann durch den Halter nicht der objektiv gebotenen Sorgfalt entspreche; auf dessen fehlendes subjektives Verschulden komme es nicht an (RIS-Justiz RS0114918).

[Folgerungen für den vorliegenden Fall]

Aufgrund des unberechenbaren Verhaltens von Pferden als Fluchttieren können Pferde (auch angesichts ihrer Größe und des dadurch gegebenen Risikos eines Schadens) nicht als ungefährliche Haustiere angesehen werden. Daran ändert auch nichts, dass das ggst Pferd Arabella bis zum Unfall keine Untugenden zeigte und sich auch bei Trubel ruhig und unproblematisch verhielt. Die unter Punkt 2.2. zit Rsp (RIS-Justiz RS0030365), wonach Tierhalter von gutmütigen und ungefährlichen Tieren bzgl der Verwahrungspflicht einem weniger strengen Maßstab unterliegen, ist daher nicht anzuwenden.

[Bejahung der Haftung]

Nach der weiteren zit allg wie auch nach der speziell zu Pferden ergangenen Rsp ist die Haftung der Bekl zu bejahen:

Bei den hierin behandelten Fällen waren zwar – im Gegensatz zum vorliegenden Fall – unbeaufsichtigte Pferde wegen letztlich unzureichender Einzäunung ausgekommen und verursachten dadurch einen Unfall. Dass die Bekl im vorliegenden Fall das Pferd Arabella beaufsichtigte, kann sie aber insofern nicht entlasten, als das Ausbrechen eines Pferdes niemals ausgeschlossen werden kann und ein Zurückhalten eines durchgehenden Pferdes nicht möglich ist. MaW: Die Bekl hat mit der zur Verhinderung einer Schädigung Dritter unzureichenden Beaufsichtigung des Pferdes iSv § 1320 Satz 2 ABGB nicht bewiesen, dass sie für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung des Pferdes gesorgt hatte. Dazu wäre nach den angeführten Entscheidungen eine ausreichende Umzäunung der Wiese erforderlich gewesen. Dies führt zu ihrer Haftung nach der genannten Gesetzesstelle.

Zum selben Ergebnis führen auch die weiteren genannten Entscheidungen: Dort wurde eine Haftung der durch eine unvorhergesehene gesundheitliche Beeinträchtigung bzw eine Bewusstlosigkeit beeinträchtigten und daher subjektiv schuldlosen Pferdehalter wegen Nichteinhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt bejaht. Umso mehr muss hier eine Haftung der Bekl bejaht werden, die von der Gefährlichkeit von Pferden (Fluchttiere, unberechenbares Ausbrechen) – so wie jeder im Umgang mit Pferden Vertraute – wusste, was ihr auch subjektiv vorgeworfen werden kann.

[Zu den Einwendungen der Bekl]

Die vom Kl eingehaltene Geschwindigkeit von 30 km/h begründet kein Mitverschulden (vgl den mit dem vorliegenden Sachverhalt recht ähnlichen Fall 2 Ob 15/82, in dem eine Geschwindigkeit des Mopedfahrers von 40 km/h nicht als Mitverschulden gewertet wurde).

[Fehlender Rechtswidrigkeitszusammenhang, falls Kl Weg nicht als Anrainer benützt haben sollte]

Die Bekl hält in der RevBeantw den schon in erster Instanz als Mitverschulden des Kl geltend gemachten Vorwurf aufrecht, der Kl sei kein Anrainer gewesen und hätte daher dort nicht fahren dürfen.

Dem ist zu entgegnen: Nach der Judikatur des VwGH umfasst der Begriff „Anrainer“ neben dem Ei-

gentümer einer neben der Straße gelegenen Liegenschaft auch jene Personen, welche an solchen Liegenschaften ein Bestandrecht besitzen oder zur Ausübung des Jagdrechts auf solchen Liegenschaften berechtigt sind (ZVR 1966/82, 101; VwGH 0807/80 VwSlg 10226 A/1980). Ob die Fasanschütte oder die vom Kl gepachteten Weingärten „neben“ dem H-Weg gelegen sind, lässt sich den Feststellungen nicht entnehmen. Selbst wenn dies nicht der Fall und demnach der Kl kein Anrainer bzgl des H-Wegs sein sollte, wäre sein rechtswidriges Befahren dieses Wegs nicht haftungsbegründend, weil es am Rechtswidrigkeitszusammenhang mangelte: Sind durch die Missachtung des Fahrverbots keine Gefahren verwirklicht worden, die das beschränkte Fahrverbot verhindern sollte, so kann der Bekl nicht allein wegen des Verstoßes gegen diese Anordnung für den Schaden haftbar gemacht werden (RIS-Justiz RS0027750). Mangels

Anmerkung:

Das Vorbringen des Kl wurde im Lauf des Verfahrens kontinuierlich verschärft. In 1. Instanz hat er „lediglich“ vorgebracht, dass das Führen am Zaumzeug vonnöten gewesen sei und nicht lediglich am Halfter. Erst auf die Einwendung der Bekl, dass selbst ein Führen des Pferdes am Zaumzeug ein Durchbrechen des Pferdes nicht verhindert hätte, legte er nach, indem er darauf verwies, dass Pferde Fluchttiere seien, sodass das Pferd nur in einem umzäunten Bereich grasen hätte dürfen. Diese Position hat sich der OGH zu eigen gemacht. Interessant ist der Weg, wie er zu diesem Ergebnis gelangte:

Nach § 1320 Satz 2 ABGB gilt ein objektiver Sorgfaltsmaßstab mit Beweislastumkehr. Sehr überzeugend verweist der OGH darauf, dass bei Ermittlung der Rechtswidrigkeit eine Abwägung vorzunehmen sei zwischen der Gefährdung der körperlichen Integrität anderer, dem höchsten Rechtsgut, und den Anforderungen des Tierhalters an die Verwahrung. Ausgangspunkt ist dabei die Typizität des Tiers, ob es sich nämlich um ein gutmütiges oder gefährliches handle. Das Pferd wird dabei als (gefährliches) Fluchttier qualifiziert, bei dem besondere Vorsichtsmaßnahmen geboten seien. Das gelte in besonderer Weise für Warmblutpferde. Dass es sich in concreto um eine Haflingerstute handelte, spielte in weiterer Folge keine besondere Rolle mehr.

Da offenbar kein unmittelbar einschlägiges Judiz auffindbar war, orientierte sich der OGH an anderen Vorentscheidungen, die ihm als Ausgangspunkt für einen Größenschluss dienten. Selbst bei Verwahrung in einem umzäunten Bereich werden an die Umzäunung bei Pferden besondere Anforderungen gestellt. Der Umstand, dass ein Halter aus gesundheitlichen Gründen in einem bestimmten Moment die Tiergefahr nicht beherrschen konnte, entlastet diesen nicht. Daraus wird der Schluss gezogen, dass wegen der Unberechenbarkeit von Pferden ein Führen im freien Gelände immer als unzureichende Verwahrung anzusehen ist.

Dieses Judiz ist gut nachvollziehbar, wenn auch außerordentlich streng. Der OGH verweist darauf, dass die Tierhalterhaftung keine – volle – Gefährdungshaftung sei. Dann sei freilich der Verweis gestattet, dass

Rechtswidrigkeitszusammenhangs begründet es gegenüber demjenigen, der den Rechtsvorrang verletzt, kein Mitverschulden, wenn eine Fahrbahn, für die ein eingeschränktes Fahrverbot gilt, rechtswidrig benützt wird (ZVR 1984/82 = RIS-Justiz RS0027750 [T 1]). Die Gefahr der Massierung des Verkehrs auf einer Straße mit begrenztem Verkehrsteilnehmerbereich ist dann nicht verwirklicht, wenn sich der Unfall auch bei der Beteiligung eines berechtigten Verkehrsteilnehmers (Anrainers) ereignet hätte (RIS-Justiz RS0027750 [T 4]).

[Ergebnis]

Die Bekl haftet für den unfallkausalen Schaden, den Kl trifft kein Mitverschulden. Es war daher das die Haftung der Bekl aussprechende ZwischenU des ErstG wiederherzustellen.

bei Kfz-Unfällen, wofür eine – volle – Gefährdungshaftung nach §§ 1, 5 EKHG normiert ist, der Halter sich entlasten kann durch ein unabwendbares Ereignis, wenn er also supersorgfältig war. Auch das hätte in concreto den Pferdehalter freilich nicht entlastet. Ist damit die Einstandspflicht des Halters für ein Tier nach der nicht vollen Gefährdungshaftung des § 1320 ABGB strenger als die des Halters eines Kfz nach §§ 1, 5 EKHG? Dieser Eindruck mag entstehen. Zu bedenken ist indes, dass ein unabwendbares Ereignis, also ein supersorgfältiges Verhalten, den Halter eines Kfz nicht entlastet, wenn gem § 9 Abs 1 EKHG ein Fehler der Beschaffenheit bzw ein Versagen der Vorrichtungen gegeben war. Und genau darum geht es bei der Pferdegefahr. Ein solches Tier ist – wie der konkrete Sachverhalt zeigt – eben unberechenbar und insofern noch gefährlicher als ein Kfz. Insofern ist die strenge Haftung auch aus dogmatischer Perspektive durchaus stimmig.

Wer noch so sorgfältig sich verhält und dennoch in eine Haftung schlittern kann, sollte eine Haftpflicht-Vers abschließen. In concreto ist der Unfall glimpflich ausgegangen. Das muss aber nicht immer so sein. Der Gesetzgeber sollte darüber nachdenken, für einen Gleichlauf zwischen Gefährdungshaftung und PflichthaftpflichtVers zu sorgen, wobei zu bedenken ist, dass es nicht nur um das Interesse der Geschädigten geht, einen solventen Schuldner zu haben, sondern auch das des Ersatzpflichtigen, vor ruinösen Schadenersatzpflichten bewahrt zu werden. Und wer sich den „Luxus“ eines Pferdes leisten kann, der wird auch zur Tragung einer entsprechenden HaftpflichtVersPrämie in der Lage sein.

Zutr gelöst hat der OGH auch das Problem der Kürzung des Anspruchs, weil der Mopedlenker womöglich kein Anrainer war. Die Beschränkung des Befahrens der Straße durch Anrainer hat den Schutzzweck, ein übermäßiges Verkehrsaufkommen zu verhindern. Das spielte aber beim konkreten Unfall keine Rolle, weshalb der OGH zu Recht den Rechtswidrigkeitszusammenhang verneint hat.

*Christian Huber,
RWTH Aachen*